

# Protokoll der örtlichen AG für Betreuungsangelegenheiten vom 24.11.2011

## *Teilnehmer:*

Herr Buhl	- Berufsbetreuer
Frau Kirchner	- Betreuungsbehörde
Frau Noack	- Verbund gemeindenahe Psychiatrie
Herr Pilz	- Betreuungsverein Leipziger Land
Frau Rosentreter	- Betreuungsgericht
Frau Schulleri	- Betreuungsbehörde
Frau Seyfart	- 3. Betreuungsverein
Frau Ulbricht	- Herberge e. V.

## **1.) Berichtspflicht über die persönlichen Kontakte der Betreuer zum Betreuten**

am 10.11.2011 fand ein Verständigungstreffen im Amtsgericht Leipzig unter Beteiligung von Vertretern der Rechtspflege, der Berufsbetreuer, der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine statt. Anlass waren die aktuellen Änderungen des § 1840 BGB und des § 1908b BGB sowie die ab 05.07.2012 in Kraft tretende Änderung des § 1837 BGB.

Herr Buhl hat eine Zusammenfassung der Ergebnisse bereits am 12.11.2011 zusammengestellt und würde dies mit den eingearbeiteten Informationen von Frau Proske auf die Internetseite der Vereine stellen wollen.

Dem Vorschlag wird allgemein zugestimmt.

## **2.) Frage der Stellvertreterbenennung von Betreuern**

Thema wird immer wieder problematisiert

Aktuell und erstmals aufgetreten: Aufforderung einer Richters an eine Berufsbetreuerin, deren Betreuungszeitraum in der vorläufigen Betreuung beendet und nicht verlängert worden war, sich eine Vollmacht durch die Betroffene ausstellen zu lassen um mit dieser zu handeln.

und als widerkehrendes Thema: Frage der Stellvertretung bei Betreuern -> Hinweis von Richter/n bekannt, dass diese ehrenamtlichen Betreuern zu einer Bevollmächtigung anderer Personen aus der Familie raten

Frau Rosentreter: wichtig Unterscheidung materielles Recht / Gesundheitssorge

und Problem bei Berufs/Vereinsbetreuern

Frau Kirchner: Aus Halle ist bekannt, dass regelmäßig 2 Betreuer bestellt werden, so dass bei Verhinderung eine Vertretung komplikationslos möglich ist.

Frau Rosentreter bestätigt, dass dies in Leipzig bisher nicht so gehandhabt wird. Verhinderungsbetreuer müssen durch die Richter bestellt werden, Vergütungsproblematik könnte daraus entstehen und wäre dann Thema der Rpfl.

**Im Ergebnis**→ muss thematisiert werden was „verhindert“ bedeutet um entsprechende Standards entwickeln zu können.

Frau Kirchner wird das Prozedere in Halle erfragen

Es wird um Absprache der Rechtspfleger (Leipzig) gebeten

Und durch Frau Evers soll das Thema in die Richterrunde getragen werden.

Thema Vertretung von Betreuern soll Hauptthema beim Treffen 1/12 sein.

### **3.) Es ist vorgekommen, dass Aufenthaltsbestimmung mit Einwilligungsvorbehalt beschlossen wurde.**

In einem Betreuungsfall sei dies vom Richter pragmatisch eingesetzt worden und habe faktisch auch zum gewünschten Erfolg geführt.

→ **Frau Evers wird gebeten** dies in die Richterrunde einzubringen und zu klären ob dies rechtlich zulässig ist, wann es sinnvoll wäre und wie dieser Aufgabenkreis im Vergleich zur Unterbringung steht.

### **4.) Wann ist eine Betreuung gegen den Willen der Betroffenen möglich**

wird von Frau Noack angefragt, welche zunehmend Probleme von chronifizierten Personen sieht, welche gegen/ohne ärztliche Behandlung sind und keine Behörden aufsuchen, obwohl sie Ansprüche hätten.

**Eine Betreuung gegen den Willen des Betroffenen ist nur möglich wenn fachärztlich festgestellt wurde, dass keine freie Willensbildung möglich ist.**

Dazu ist notwendig dass ein Facharzt die Betroffene Person auch untersuchen kann, woran ggf. eine Betreuung scheitern könnte.

Sozialhilfe kann sicherlich als einmalige Hilfe bei bekannt werden eines Hilfebedarfes, nicht aber auf Dauer ohne Mitwirkung des Betroffenen gezahlt werden.

Eine Betreuung ist in solchen Fälle oft nötig um Wohnungslosigkeit zu verhindern oder Krankenversicherungsschutz zu gewährleisten.

### **5.) Anspruchsdurchsetzung von Betroffenen ohne Betreuung möglich?**

Frau Noack: Im Fall N. z. B. sei der Anspruch der betroffenen Person „sonnenklar“ und es besteht ein intaktes Wohnumfeld, welches die Person toleriert. Wohnungsverlust durch Mietschulden ist absehbar, eine Betreuung wird nicht angenommen.

Gibt es Möglichkeiten der WISO ohne Antrag der Betroffenen aber durch Zuarbeit der 4 Wände in Einzelfall finanzielle Hilfe zu leisten?

**Aus jetziger Sicht erscheint** dies aus administrativer Sicht nicht durchführbar, ggf. ist aber eine Sensibilisierung wichtig um neue Handlungsweisen zu überlegen.

→ Einladung von Frau Hagedorn (Abt. Grundsatzfragen) in 2012

### **6.) Vertretung der Betroffenen in Strafgerichtsangelegenheiten:**

Frau Ulbricht hat bereits Vorladungen wg. Verfahren in Körperverletzungen erhalten.

Der Ermittlungsdienst war mit dem Hinweis darauf, dass dies keine Behördenangelegenheiten sondern höchstpersönliche Angelegenheiten der Betroffenen sind einverstanden und haben nicht auf Angaben der Betreuer bestanden.

## **7.) Heime kündigen Betreuten**

Herr Buhl: es ist vorgekommen, dass Heimträger den Heimvertrag kündigen, wenn geistig behinderte Menschen „schwierig“ werden und mehr Mitarbeiterkapazitäten binden.

Die Bewohner werden nach dem Metzler-Verfahren ([http://www.werkstaetten-vs.de/wohnen/wohnkonzert/212\\_metzler.php](http://www.werkstaetten-vs.de/wohnen/wohnkonzert/212_metzler.php)) eingruppiert und Heime erhalten für Bewohner mit erhöhtem Bedarf einen entsprechend höheren Vergütungssatz vom KSV.

Vor einer Kündigung muss entsprechend des neuen Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (WBVG) eine Leistungsanpassung erfolgen, wenn sich der Betreuungsbedarf ändert

Problem: Heime sind für geistig behinderte Menschen oder psychisch Erkrankte ausgerichtet, „spezielle“ Heime für Mischformen der Erkrankungen gibt es nicht bzw. kaum.

KSV als Kostenträger mit einbeziehen.

## **Termine 2012**

### **Jeweils Donnerstag um 15.00 Uhr in der Betreuungsbehörde**

#### **09. Februar**

Hauptthema Vertretung von Betreuern

#### **10. Mai**

#### **06. September**

#### **08. November**

#### **Als weitere wichtige Themen für das Jahr wurden diskutiert**

\* Der Werdenfelser Weg: wichtig wäre engagierte Personen, Richter, Verfahrenspfleger und Einrichtungen die daran arbeiten.

- [Der Werdenfelser Weg zur Reduzierung fixierender Maßnahmen in ...](#)

\* Einladung von Frau Hagedorn SG. Grundsatzangelegenheiten und Rückinformation zum Fall N. ( siehe TOP 5)

\* Heimvertragsgesetz bei unangepassten Betreuten unter 65 (siehe Punkt 7)

\* Verursachte Straftaten durch Betreute, Ladung von Betreuern ans Gericht

F. d. R.

Schulleri  
16.12.2011

